

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Kantonsplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

per Mail an: [kpl.agr@jgk.be.ch](mailto:kpl.agr@jgk.be.ch)

Bern, 15. Februar 2011

## ■ Revision kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern nehmen die Gelegenheit gerne wahr, sich zur Revision Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) zu äussern:

### Allgemeines

Kies und Sand, aber auch Deponievolumen werden immer mehr zur Mangelware. Die Grünen Kanton Bern erwarten deshalb, dass der Kanton Bern alle Möglichkeiten ausschöpft, damit die anfallenden Materialien in Stoffkreisläufen wieder verwertet werden. Ein weiteres Anliegen ist auch die ausgewogene Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsinteressen, die regionale und überregionale Koordination sowie die klare Vorgabe von Planungsgrundlagen. Die Grünen Kanton Bern unterstützen deshalb die Revision des Sachplans ADT und die darin enthaltenen Zielsetzungen, Grundzüge und Grundsätze ausdrücklich. Mit den klaren Vorgaben in Bezug auf Abbaumengen und Deponievolumen aber auch mit den Vorgaben für die qualitative Verbesserung und die Vereinheitlichung der Planung wird eine notwendige Grundlage für die subsidiäre Planung ADT in den Planungsregionen – neu in den Regionalkonferenzen – geschaffen. Aufgrund des Controllingberichtes wurde der Handlungsbedarf für die Revision des Sachplanes ADT ausgewiesen. Die Grünen Kanton Bern unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der Anpassungen und Ergänzungen. Gleichzeitig erachten wir das Vorgehen bei der Revision, mit Controllingbericht und Akteurgesprächen, als sinnvoll. Dies bietet die Gewähr, dass die Anliegen der Direktbetroffenen erkannt und gewürdigt werden und ein Planungsinstrument geschaffen wird, das die weitere Planung in den Regionen koordiniert und vereinheitlicht.

Die Grünen Kanton Bern unterstützen insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung der Planungssperimeter auf die Planungssperimeter der Regionalkonferenzen
- Das zu Grunde Legen der durchschnittlichen historischen Abbaumengen der letzten 10 Jahre zur Bemessung der zukünftigen Richtmengen an Stelle der ge-

neuen Vorgabe der Abbaumengen pro Region (alte Planungsregionen). Es werden damit eine grössere Flexibilität und ein vermehrter Wettbewerb im Markt erreicht.

- Ebenso ist es sinnvoll einen minimalen und einen maximalen Wert (bzw. Betrachtungshorizont 30 bzw. 60 Jahre) zu definieren.
- Bemessung des Bedarfs an Deponievolumen aufgrund der Erfahrungswerte der abgelagerten Menge
- Behebung von Engpässen bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushub
- Einführen einer Konferenz ADT und Verbesserung des Controlling ADT
- Einbezug Grossprojekte
- Abschöpfung von Planungsmehrwerten
- Behandlung von Geschiebesammlern

### **Zu den einzelnen Grundsätzen**

In unserer Stellungnahme sind uns die Ergänzungen und Anpassungen bei den Grundsätzen am wichtigsten.

#### **Grundsatz 1** Interessenabwägung

Gleichbehandlung von Schutz und Nutzungsinteressen wird begrüsst.

#### **Grundsatz 2** Ausschlussgebiete (keine Änderung)

Bemerkung:

Hier stellt sich die Frage inwieweit Gebiete die in einer Gefahrenzone liegen (Gefahrenkarte) ebenfalls als Ausschlussgebiete bezeichnet werden müssten.

#### **Grundsatz 3** Haushälterische Bodennutzung (früher Grundsatz Nr.7

Der Aufnahme der Fruchtfolgeflächen und das Kriterium der Bodennutzungseffizienz als massgebendes Kriterium bei der Interessenabwägung wird begrüsst.

#### **Grundsatz 4** Wald (früher Grundsatz 3)

Die Anpassung der Formulierungen erscheint sinnvoll. Der Schutz des Waldes bleibt insbesondere mit der auch hier anzuwendenden Beurteilung der Bodennutzungseffizienz bei der Interessenabwägung erhalten. Der zusätzliche Schutz von Wald in BLN Gebieten wird begrüsst.

#### **Grundsatz 5** Grundwasser (früher Grundsatz 4)

Kein Abbau im Gewässerschutzbereich Au, aber Prüfung in üB wird begrüsst.

#### **Grundsatz 6** Natur, Landschaft und Archäologie (früher Grundsatz 5)

Präzisierung und Aktualisierung wird begrüsst.

#### **Grundsatz 7** Kiesressourcen schonen (früher Grundsatz 7)

Die Präzisierungen (Ortsplanungen nehmen auf nutzbare Kiesvorkommen Rücksicht; keine Siedlungen auf mächtigen Vorkommen) und der Einbezug der Bodennutzungseffizienz, der Nutzungs- und Aufbereitungsanweisung für Abräumschichten und zum Gebot der möglichst vollständigen Ausbeutung der am Standort vorhandenen Kiesressourcen erscheint sinnvoll.

#### **Grundsatz 8** Transporte optimieren (keine Änderungen)

### **Grundsatz 9** Erschliessung

Der Wegfall der Bestimmung, dass der Kanton nach Möglichkeit die Erschliessung mit Bahn oder Nationalstrasse unterstützt, wird begrüsst. Die Erschliessung soll vom Unternehmen getragen werden.

*Antrag zur Ergänzung: Der Ausbau von Erschliessungsstrassen für sogenannte Gigaliner ist untersagt.*

### **Grundsatz 10** bis 12 Inertstoffdeponien (früher Grundsatz 11)

Die Neuformulierung und die Ergänzung zu den Deponien für unverschmutzten Aushub und den Wiederauffüllungen von Abbaustellen werden begrüsst. Insbesondere wird die Forderung nach einer Minimal- und einer Maximalvariante für die Wiederauffüllung inkl. Pflicht für UVB für beide Varianten unterstützt. Die längerfristige Entsorgungssicherheit kann damit erhöht werden. Beide Varianten sind aber so zu gestalten, dass ein harmonisches Landschaftsbild entsteht das dem ursprünglich gewachsenen Terrain und dessen Charakter nahe kommt.

Die Entsorgung von unverschmutzten Aushub und Geschiebe in separaten, auch kleineren Deponien (ISD-BS) wird grundsätzlich begrüsst. Es ist hier aber eine erhöhte Vorsicht geboten damit kein unzulässiges Material missbräuchlich abgelagert wird. Der Kanton soll im Rahmen seiner Aufsichtspflicht eine vermehrte Kontrolle solcher Ablagerungen vorsehen.

Wegen der topografischen Lage und der schwachen Besiedlungsdichte gewisser Gegenden kann es sein, dass in vernünftiger Entfernung keine Inertstoffdeponie erstellt werden kann. Es resultieren lange Transportwege für oft nur geringe Mengen.

*Antrag zur Ergänzung:*

*Wo aus obigen Gründen die Errichtung einer Inertstoffdeponie nicht machbar ist, soll im Rahmen der regionalen Planung ADT ein Logistikkonzept (Grosscontainer) für die Inertstoffentsorgung erstellt werden.*

### **Grundsatz 13** Grossprojekte

Grossprojekte können insbesondere die Entsorgungsplanung völlig über den Haufen werfen. Der Grundsatz 13 und die Bestimmungen in Kapitel 63 wonach Grossprojekte in der Richtplanung zu berücksichtigen sind und ab 100'000 m<sup>3</sup> durch die Bauherrschaft ein Materialbewirtschaftungskonzept erstellt werden muss wird sehr begrüsst. Weiter erscheint es sinnvoll, dass Bauherrschaften von Grossprojekten selbst für Planung und Bau von Abbau und Ablagerungsstätten verantwortlich sind. Zwingend sind hier aber die gleichen Kriterien für die Bewilligungen anzuwenden wie für „normale“ Abbau- und Deponiestandorte.

### **Grundsatz 14** Umgang mit Geschiebesammlermaterial

Der Einbezug grösserer Geschiebesammler in die Planung ADT sowie der Ansatz „Gewässerrückgabe“ wird begrüsst.

### **Grundsatz 15** Regional bedeutende Gewässerentnahmen (neu)

Die neue Bestimmung wird begrüsst.

### **Grundsatz 16** Wettbewerbsneutralität (neu)

Die Bemühungen zur Gewährleistung eines monopolfreien Marktes werden grundsätzlich unterstützt.

*Antrag:*

*Es ist genauer zu definieren was unter „senken die Eintrittsschranken für neue Anbieter von Abbau- und Deponieleistungen“ gemeint ist. Hier wäre dann auch die langfristige Sicherung notwendig.*

**Grundsatz 17** Biodiversität (früher Grundsatz 10)

Die Ansätze zur Förderung der Biodiversität werden sehr begrüsst insbesondere die Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden FSKB und Stiftung Landschaft und Kies.

*Antrag um Ergänzung:*

*Der Vernetzung solcher Massnahmen mit in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen ist anzustreben.*

**Grundsatz 18** Umgang mit Bauabfällen (früher Grundsatz 13)

Redaktionelle Aktualisierung wird begrüsst.

**Grundsatz 19** Fördern von Recyclingbaustoffen (früher Grundsatz 14)

Ansatz wird begrüsst, insbesondere die in Kapitel 23 erwähnte Erarbeitung einer kantonalen Recyclingstrategie.

*Antrag:*

*Mit der Recyclingstrategie soll die öffentliche Hand, insbesondere der Kanton und die Gemeinden verpflichtet werden, in ihren Planungen und Bauausschreibungen die Verwendung von Recyclingmaterialien zu fordern und zu berücksichtigen. Im periodisch zu erstellenden Controllingbericht ADT soll das Thema „Einsatz von Recyclingmaterial durch die öffentlichen Hand“ ein fester Bestandteil sein.*

**Grundsatz 20** Umgang mit unverschmutztem Bodenaushub und Aushub (früher Grundsatz 15)

Der wertvolle Raum in Inertstoffdeponien ist unbedingt zu schonen. Deshalb soll unverschmutzter Aushub vorwiegend für Auffüllungen und Rekultivierungen von Abbaustellen verwendet werden.

Die Erstellung eines Verwertungskonzeptes Bodenaushub, insbesondere zur Aufwertung von Böden wird begrüsst. Es ist hier aber eine erhöhte Vorsicht und Kontrolle geboten damit kein unzulässiges Material missbräuchlich abgelagert wird.

**Grundsatz 21** Bewirtschaften von Inertstoffdeponien

Wird begrüsst.

**Grundsatz 22** Illegale Abfallanlagen und Ablagerungen

Wird begrüsst.

**Grundsatz 23** Bodenschutz

Wird begrüsst.

**Grundsatz 24** Konferenz ADT und Grundsatz 25 Controlling ADT

Sowohl die Konferenz ADT wie auch das Controlling ADT werden als gute Hilfsmittel zur Steuerung, Qualitätskontrolle und Zielerreichung sehr begrüsst.

Wie oben erwähnt sollte das Thema Einsatz von Recyclingbaustoffen ein ständiges Traktandum der Konferenz ADT bzw. des Controlling ADT sein.

Dieses Anliegen muss auch in die Pflichtenhefte der Konferenz ADT Kapitel 54 bzw. desjenigen des Controllings Kapitel 56 aufgenommen werden.

**Kapitel 5** Aufgaben und Interessen des Kantons

Die Aussagen zum Prinzip der regionalen Selbstvorsorge, zum Umfang der Reservensicherung, zur Gewährleistung der Ver- und Entsorgung, zur Konferenz ADT, zur Kommission ADT, zum Controlling ADT werden unterstützt und als sinnvoll erachtet.

## Kapitel 6

Die im Kapitel 6 enthaltenen und aus den Grundsätzen abgeleiteten Vorgaben für die Planung in den Regionen und Gemeinden sowie die Vorgaben für die Träger von Grossprojekten und für die Planung und den Betrieb von Geschiebesammlern werden begrüsst. Im Bereich der Abschöpfung der Planungsmehrwerte wird den Gemeinden die kann-Formulierung angeboten.

*Antrag:*

*Die Gemeinden sollen dazu verpflichtet werden die Planungsmehrwerte abzuschöpfen. Begründung: Die Ausbeutung von Bodenschätzen stellt für die Grundeigentümer in den allermeisten Fällen einen erheblichen Mehrwert dar, den sie aufgrund der Nutzung eines an sich der Allgemeinheit gehörenden Gutes und der planerische Sicherstellung durch die Region, bzw. die Gemeinde erzielen. Es ist deshalb gerechtfertigt einen Teil des Mehrwertes der Allgemeinheit zukommen zu lassen.*

## Kapitel 7 flankierende Massnahmen

- Sofortmassnahmen Deponieengpässe (kantonale Überbauungsordnung)
- Entsorgungskonzept Oberland (permanente Angebotsmanko Deponievolumen)
- Verwertungskonzept Bodenaushub (Aufwertung degradiertes Böden mit Bodenaushub)

Alle drei Massnahmen werden als sinnvoll erachtet

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die fundierte Prüfung unserer Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen



Monika Hächler  
Grüne Kanton Bern